

6. Ist die Strafandrohung des § 15 des Braunschweigischen Fürsorgegesetzes auf eine in Braunschweig begangene Zuwiderhandlung anwendbar, wenn die öffentliche Fürsorgeerziehung von einer anderen deutschen Behörde angeordnet worden ist?

Braunschweigisches Gesetz, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 22. Oktober 1908 (Ges. u. VSammI. S. 483) § 15.

EinfG. zum BGB. Art. 135.

StGB. § 3.

III. Strafsenat. Ur. v. 3. April 1916 g. N. u. Gen. III 942/15.

I. Landgericht Braunschweig.

Aus den Gründen:

... „Die in Braunschweig wohnhaften Angeklagten haben selbst im August und September 1914 der minderjährigen M. D., gegen welche durch Beschluß des Königlich Preuß. Amtsgerichts B. vom 28. September 1912 die öffentliche Fürsorgeerziehung angeordnet und die in der Erziehungsanstalt F. bei S. (in Preußen) untergebracht worden war, in Kenntnis dieses Umstandes Unterkunft gewährt und waren ihr behilflich, sich während der genannten Zeit der angeordneten Fürsorgeerziehung zu entziehen. Sie bestreiten nicht, daß gegen sie der volle Tatbestand des § 15 des Braunschw. Gesetzes vom 22. Oktober 1908, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, in Verbindung mit § 47 StGB. nachgewiesen sei, machen aber geltend, der Strafschutz des § 15 richte sich nur gegen Eingriffe dritter Personen wider die von Braunschweigischen Behörden auf Grund des erwähnten Fürsorgegesetzes, nicht aber wider die von Preussischen Behörden angeordneten öffentlichen Fürsorgeerziehungen.

Dem kann nicht beigetreten werden. Nach dem Grundsatz des § 3 StGB., der auch innerhalb Deutschlands für das Verhältnis der Landesstrafgesetze untereinander gilt, ist die Verurteilung nur gerechtfertigt, wenn das Braunschweigische Fürsorgeerziehungsgesetz den Strafschutz gewährt auch gegen Eingriffe in die von Preussischen Behörden angeordnete Fürsorgeerziehung. Diese Frage ist auf Grund folgender Erwägungen zu bejahen.

Die Fürsorge(zwangs)erziehung verwahrloster minderjähriger Personen ist in einer Reihe von Bundesstaaten schon vor Einführung des Strafgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnet ge-

wesen. Beide Reichsgesetze geben nunmehr, durch die Bestimmung des EinfG. z. BGB. Art. 135 Abs. 1 Satz 3 erweitert, die sachlichen Unterlagen für ihre Anordnung, wobei im übrigen die landesgesetzlichen Vorschriften für das Verfahren und den Vollzug unberührt bleiben. Soweit landesgesetzliche Vorschriften am 1. Januar 1900 nicht vorhanden waren, haben die Bundesstaaten entweder in ihren Ausführungsgesetzen zum BGB. Bestimmungen erlassen, oder die bis dahin geltenden landesrechtlichen Bestimmungen mit dem Reichsrechte in Übereinstimmung gebracht. In den mit dem 1. Januar 1900 in Geltung tretenden oder weiter geltenden Landesgesetzen finden sich nur ausnahmsweise Strafvorschriften zum Schutze der anzuordnenden oder angeordneten Fürsorgeerziehung.<sup>1</sup> Alle Landesgesetze, die nach 1900 die öffentliche Fürsorge-(Zwangserziehung) neu regeln, haben mehr oder minder weitgehende Strafbestimmungen zum Schutze der öffentlichen Fürsorgeerziehung aufgenommen.<sup>2</sup> Es hatte, wie die Begründung zum Preussischen Fürsorgegesetz vom 2. Juli 1900 hervorhebt, die Erfahrung gezeigt, daß Eltern und andere Personen häufig sich bemühen, Minderjährige, gegen welche das Verfahren auf Zwangserziehung eingeleitet ist, dem Richter zu entziehen oder vor ihm zu verbergen, Böglinge, welche in Anstalten oder Familien in Lehre oder Dienst untergebracht sind, zum Entlaufen anzureizen oder ihnen dazu behilflich zu sein, Handlungen, welche nach Lage der jetzigen Gesetzgebung, wenn nicht die Fälle der §§ 120, 235 StGB. vorliegen, strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Das Braunschweigische Gesetz vom 4. August 1908 hat, obwohl sonst erhebliche Abweichungen vom Preussischen Fürsorgegesetz bestehen, (vgl. die

<sup>1</sup> B. B. Anhalt, Gesetz, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 21. März 1899, § 13 (GS. S. 37); Neuß ältere Linie, AusfG. z. BGB., vom 26. Oktober 1899, § 135 (GS. S. 25); Sachsen-Meiningen, Gesetz, betr. die Zwangserziehung, vom 19. August 1899, § 11 (Samml. d. landesh. GD. S. 45).

<sup>2</sup> B. B. Preußen, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900, § 21 (GS. S. 264); Bayern, Gesetz, die Zwangserziehung betr., vom 10. Mai 1902, Art. 13 (G. u. VDBl. S. 180); Sachsen, Gesetz, über die Fürsorgeerziehung, vom 1. Februar 1909, § 26 (G. u. VDBl. S. 63); Braunschweig, Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Zwangserziehung usw., vom 4. August 1908, Nr. XIII (G. u. VDSamml. S. 407); Hamburg, Gesetz, über die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 9. Februar 1910, § 16 (GS. S. I 24); Waldeck, Gesetz, über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 22. Januar 1902, § 19 (RegBl. S. 5).

§§ 1 beider Gesetze), den § 21 des Preussischen Gesetzes ohne weitere Begründung in Nr. XIII übernommen. Im Zusammenhange mit dem Umstande, daß das Braunschweigische Gesetz, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 12. Juni 1899 (G. u. W. Samml. S. 46) keine Strafbestimmung enthielt, ergibt sich, daß der Braunschweigische Gesetzgeber 1908 das allgemein empfundene Bedürfnis anerkannte, die Einleitung und Durchführung der öffentlichen Fürsorgeerziehung gegen unbefugte Eingriffe durch eine Strafdrohung zu sichern, und daß wegen der Gefahren, die aus Zuwiderhandlungen gegen gleichwertige Anordnungen anderer deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens, dem gemeinsamen Zweck der öffentlichen Sicherheit gegen Vermahrlosung der Jugend drohen, der Strafschutz gewährt werden sollte auch gegen alle im Braunschweigischen Staatsgebiete begangenen Handlungen, welche sich gegen die von einem anderen deutschen Bundesstaate gesetzmäßig angeordnete öffentliche Fürsorgeerziehung richten. Daß der Braunschweigische Gesetzgeber 1908 sich das gemeinsame Ziel der im wesentlichen auf reichsrechtlicher Grundlage aufgebauten öffentlichen Fürsorgeerziehung nicht vorgehalten hätte und hätte bestimmen wollen, landesgesetzlichen Strafschutz nur zu gewähren, wenn die öffentliche Fürsorgeerziehung von Braunschweigischen Behörden eingeleitet oder angeordnet worden ist und wenn die Zuwiderhandlungen innerhalb des Braunschweigischen Staatsgebietes begangen werden, ist von der Hand zu weisen. Dieser Auslegung steht der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegen, denn seine wiederholte Bezugnahme auf reichsrechtliche Bestimmungen, namentlich auch in seinem § 15, weist darauf hin, daß es seinen Strafschutz erstrecken will auf jede von deutschen Landesbehörden rechtsgültig angeordnete Fürsorgeerziehung, sobald sich innerhalb des Braunschweigischen Landesgebietes der als strafbar erklärte Tatbestand verwirklicht.“